

Kieler Aquarienfrende e.V.

gegründet 1955

Börsenordnung

§ 1 Gegenstand der Aquarienbörse

Die Aquarienbörse wird vom Verein Kieler Aquarienfrende e.V. gegründet 1955 durchgeführt.

Sie soll dazu beitragen, die Aquaristik durch Information, Beratung sowie Kommunikation publik zu machen und zu fördern, indem sie Aquarianern die Gelegenheit bietet, ihre überzähligen oder selbst gezüchteten Tiere und selbst gezogenen Pflanzen untereinander auszutauschen bzw. Tiere und Pflanzen direkt vom Züchter zu erwerben.

Es dürfen nur in Süßwasseraquarien zu haltende Tiere und Pflanzen sowie Teilen von ihnen (z.B. Samen und Eier) aus eigener Nachzucht oder eigenem, längerem Bestand angeboten werden, wenn ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist.

Das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell hierfür erworben wurden, ist untersagt.

Aquaristisches Zubehör wie z.B. Dekorations-, Filter- und Wasseraufbereitungsmaterialien, Literatur sowie Trocken-/Frostfutter und aus der Natur entnommenes Lebendfutter dürfen auf der Börse nicht angeboten werden. Die Aquarienbörse dient nicht erwerbsmäßigen Zwecken.

Eine sogenannte Tütenbörse wird explizit untersagt.

§ 2 Anbieter

Alle Anbieter sollten Mitglied in einem dem VDA angehörigen Verein oder Arbeitskreis sein und die erforderlichen Kenntnisse über die tier-, arten- und naturschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen haben.

Der entsprechende Sachkundenachweis Aquaristik ist erwünscht.

Im Einzelfall begründete Ausnahmen regelt ausschließlich der Vorstand.

Die ggf. vorgeschriebenen tierschutz- und artenschutzrechtlichen Dokumente sind mitzuführen.

Berufsmäßige Händler oder Züchter mit Gewerbeschein können privat nachgezogene Tiere und Pflanzen gem. § 2, erster und zweiter Absatz anbieten. Werbung für ihre gewerbliche Tätigkeit ist ihnen im Börsenraum untersagt.

Es ist nicht gestattet, auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börsenzeit an Dritte weiter zu veräußern.

§ 3 Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind im Sinne des Tierschutzes unabdingbar und ausnahmslos durch Anbieter und Besucher zu beachten:

Tiere und Pflanzen dürfen auf der Börse nur in einem einwandfreien und gesunden, unverletzten Zustand unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen der Tier-, Natur- und Artenschutzgesetzgebung angeboten werden.

Als Behältnisse sind nur Aquarien zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügen und neben der vereinseigenen Börsenbeckennorm den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen; Behältnisse mit einem Wasservolumen von weniger als zwei Liter dürfen nicht verwendet werden.

Alle Becken sind mindestens auf Tischhöhe (ca. 80 cm) aufzustellen.

Es dürfen nicht mehr als zwei Arten mit vergleichbaren Haltungsansprüchen in den Becken angeboten werden; die Tiere müssen verträglich sein und etwa die gleiche Größe haben. Eine Überbesetzung der Behältnisse ist unzulässig.

Die Behältnisse sind auf einer den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werdenden Temperatur zu halten. An jedem Stand muss ein Thermometer vorhanden sein.

Eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere muss gewährleistet sein.

Um ein starkes Absinken des Wasserspiegels zu verhindern, ist nach Bedarf Wasser nachzufüllen. Für diesen Zweck ist ausreichend geeignetes Wasser bereitzuhalten.

Die Besichtigung der Tiere darf nur von einer Seite und von oben möglich sein (z.B. Papprückwand, Pappzwischenwände). Zum Herausfangen der Tiere darf zusätzlich die Rückwand einsehbar sein.

Zur Vermeidung von unnötigem Stress sind alle Behältnisse mit einem Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Pflanzen, Pflanzenteile, Stein, Tonscherben) auszustatten.

Wird auf Bodengrund verzichtet, ist der Boden auf andere Weise undurchsichtig zu gestalten.

Die ausgestellten Tiere sind ständig durch den Anbieter/in zu beaufsichtigen.

Im Bedarfsfall ist eine andere sachkundige Person mit der Beaufsichtigung zu beauftragen.

Das Klopfen und Schütteln an den Behältnissen ist zu untersagen.

Die Tiere dürfen nur bei Vorliegen eines äußerst triftigen Grundes (z.B. konkretes Kaufinteresse) und im Beisein und mit Zustimmung des Anbieters herausgenommen werden.

Im Börsenraum gilt für alle Anwesenden Rauchverbot.

§ 4 Beratung und Transport

Vom Anbieter wird erwartet, dass er dem Börsenbesucher fachgerecht über die Pflegebedingungen der angebotenen Tiere und Pflanzen berät.

Die Börsenbecken sind mit Schildern zu versehen, aus denen hervorgeht:

- 1) Name des Züchters
- 2) Artname der angebotenen Tiere/Pflanzen (wissenschaftlich/deutsch)
- 3) Herkunftsgebiet
- 4) Pflegehinweise (u.a. Temperatur, Wasserhärte, Futterart)
- 5) Endgültige Größe ausgewachsener Tiere
- 6) Tauschwert/Preis

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Wirbeltiere und Wirbellose nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

Der Transport der Tiere darf nur in eigens hierfür ausgegebenen Fischbeuteln/Transportbehältnissen und den Wärme-/Sichtschutztüten erfolgen. Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken und vor Austrocknung und Kälte zu schützen.

Die Anbieter sind für die ordnungsgemäße Verpackung der Tiere und Pflanzen gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der Tier-, Natur- und Artenschutzgesetzgebung verantwortlich.

Dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Aquarienfischen – Süßwasser – vom BM-ELF in der jeweils gültigen Fassung ist Beachtung zu schenken.

§ 5 Haftung

Rechtswirksame Geschäfte kommen nur zwischen Verkäufer und Käufer bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion zustande.

Der Verein übernimmt für die aus solchen Geschäften erwachsenden Ansprüche keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände sowie zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

Anbieter haben sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand selbst zu überzeugen.

§ 6 Überwachung der Börsenordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Börse und der Einhaltung der Börsenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs.1 Nr. 2c TierSchG ist vom Verein ein verantwortlicher, sachkundiger Börsenwart und mindestens ein sachkundiger Stellvertreter zu bestimmen.

Der verantwortliche Börsenwart wird von weiteren sachkundigen Börsenwarten unterstützt.

Zum Aufgabengebiet gehören Auf-, Abbau, Kontrolle der angebotenen Tiere und Pflanzen sowie deren Transport und die Einteilung der Börsenplätze.

Die Börsenplatzeinteilung wird um 08.00 Uhr abgeschlossen, hierbei haben Vereinsmitglieder Vorrang.

Die Standplätze werden nach gerechten Maßstäben vergeben, wobei die örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind. Ein Anspruch auf einen bestimmtem Platz oder eine bestimmte Größe des Börsenplatzes besteht nicht.

Börsenplatz und ausgeliehene Börsenbecken sind nach Börsenende vom dem Anbietern in sauberem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Die Börsenwarte handeln im Auftrag des Vorstandes und sind den Anbietern und Börsenbesuchern gegenüber weisungsberechtigt.

Den Anordnungen der Börsenwarte ist im Interesse einer ordnungsgemäßen reibungslosen Abwicklung Folge zu leisten.

§ 7 Börsenmodalitäten

Tausch, Kauf oder Verkauf stehen jedem Aquarianer offen.

Kommt ein reiner Tauschhandel wegen der Verschiedenheit vom Angebot und Nachfrage nicht zustande, so wird Geld als Verrechnungsmittel gewählt.

Der Tausch oder Kauf wird auf dem vom Anbieter ausgestellten Beleg durch die Börsenkasse bestätigt. Die am Börsenende vorzunehmende Abrechnung erfolgt nur anhand der vom Anbieter vorgelegten Belege. Von den erzielten Einnahmen wird vom veranstaltenden Verein ein angemessener Beitrag zur Deckung der Kosten einbehalten.

Es ist den Anbietern nicht gestattet vom Börsenbesucher direkt Geld anzunehmen.

Reine Tauschgeschäfte sind nur mit Genehmigung des zuständigen Börsenwartes erlaubt.

§ 8 Bekanntgabe / Zuwiderhandlung

Vor Börsenbeginn wird die derzeit gültige Börsenordnung an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt.

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

Die Anbieter erklären schriftlich die Bereitschaft zur Einhaltung dieser Börsenordnung und den jeweils gültigen Gesetzen und Bestimmungen des Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzes.

Zuwiderhandlungen gegen diese Börsenordnung und der o. g. Gesetzen und Verordnungen ziehen den sofortigen Ausschluss von der Börse nach sich.

Diese Börsenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

24159 Kiel 01.12.2011

Herbert Walle
1. Vorsitzender

Thomas Althof
2. Vorsitzender